

VI ZR 216/58

V e r k ü n d e t
am 5. Januar 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Diplom-Physikers Andreas S. [REDACTED] in A. [REDACTED],
D. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Fräulein Odilia D. [REDACTED] in A. [REDACTED], G. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Januar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
7. November 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. Juli 1952 befuhr der Elektriker Paul L. in der Mittagszeit mit dem Volkswagen-Lieferwagen (VLW) seines Stiefvaters, des Bäckermeisters Ri., die Eupener Straße in Aachen von Süden nach Norden in Richtung Stadtmitte. Neben ihm saß die Klägerin, die als Verkäuferin bei Ri. beschäftigt ist. Gegen 13²⁰ Uhr wurde der Wagen, als er in mäßigem Tempo auf der rechten Straßenseite fuhr, in Höhe von Gut Eich von einem Kraftwagen überholt. Der überholende Wagen bog nicht weit genug nach links aus und stieß deshalb an das Heck des VLW. Durch den Anstoß verlor L. die Gewalt über das Steuer. Sein Wagen geriet nach rechts aus der Fahrbahn und prallte mit der Vorderseite gegen einen auf dem Bürgersteig stehenden Baum. Die Insassen wurden verletzt; der Wagen wurde schwer beschädigt. Außer den Schäden am Vorderteil des Wagens, die von dem Anprall gegen den Baum herrührten, wies die linke Heckseite Beschädigungen, Einbeulungen und Schürfstellen auf, die auf den Anstoß des überholenden Wagens zurückzuführen sind.

Dieser Wagen hat seine Fahrt ohne Rücksicht auf den Unfall mit hoher Geschwindigkeit fortgesetzt. Er ist von dem inzwischen verstorbenen Josef P., der den Unfall aus der Straßenbahn beobachtet hatte, noch am Unfalltage als dunkelgrüner Kraftwagen geschildert worden, der entweder ein Personenwagen (Limousine) oder ein zum Hilfslieferwagen umgebauter Personenwagen sein könne. Bei der Fahndung nach einem grünen Kraftwagen mit Schäden am rechten vorderen Kotflügel und am Scheinwerfer stieß die Polizei auf den dunkelgrünen Kombiwagen, Marke Commer, der dem Vater des Beklagten, dem Spirituosenhändler Fritz S. gehörte. Dieser Wagen war am rechten Kotflügel erheblich beschädigt. Am rechten Scheinwerfer

- 3 -

fehlten Glas und Glühbirne. Auf dem Fassungsring des Scheinwerfers fanden sich Einbuchtungen, die auf einen Stoß hindeuteten. Ferner erschien die rechte Wagenwand in ihrer gesamten Länge verbault und zusammengestaucht. Im Verlauf der weiteren polizeilichen Ermittlungen wurden die Beschädigungen an den beiden Fahrzeugen sowie die Farbspuren, die an den Fahrzeugen festgestellt worden sind, untersucht und miteinander verglichen: grüne Farbspuren, die die kriminaltechnische Untersuchungsstelle am linken hinteren Wagenteil des rotbraunen VW gesichert hatte, und rotbraune Farbspuren, die am grünen Commerwagen rechts vorne auflagen. Ferner erstreckte sich die Untersuchung auf die Glassplitter, die etwa 20 Minuten nach dem Unfall 35 m südlich des Baumes gefunden worden sind, gegen den der VW gefahren ist, und auf die klebrige Masse, die man an der Fensterscheibe der rechten Wagentüre des Commerwagens gefunden hat. Die Ermittlungen der Polizei führten zu einem Strafverfahren gegen den Beklagten. Dieser hatte den Commerwagen seines Vaters am Unfalltag gefahren und in den Mittagsstunden in Begleitung seines Vaters Ware bei dem Gastwirt Schwartz in der Kirchstraße 40 in Aachen abgeliefert. Der Beklagte wurde durch Urteil des Schöffengerichts in Aachen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 150 DM und wegen Fahrerflucht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Berufung gegen das Urteil hatte keinen Erfolg. Auf die Revision des Beklagten stellte das Oberlandesgericht das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung auf Grund des Strafrechtsgesetzes ein und hob das Urteil, soweit es den Beklagten wegen Fahrerflucht verurteilte, wegen mehrerer Verfahrensfehler auf. In der neuen Verhandlung vor der Strafkammer wurde der Beklagte von der Anklage der Fahrerflucht freigesprochen.



Die Klägerin ist auf Grund der Tatsachen, die in dem Ermittlungsverfahren und dem Strafverfahren gegen den Beklagten festgestellt worden sind, der Auffassung, daß der Beklagte mit dem Commerwagen seines Stiefvaters den VWL angefahren und dadurch den Unfall verursacht hat. Sie hat von ihm 261 DM Schadensersatz und ein vom Gericht festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld verlangt.

Der Beklagte hat seine Beteiligung an dem Unfall abgestritten und behauptet, die von der Polizei festgestellten Schäden an dem Commerwagen seien auf den Zusammenstoß zurückzuführen, den der Wagen, wie unstrittig ist, am 30. Mai 1952 mit dem Volkswagen des Bauingenieurs Ho[REDACTED] hatte. Bei diesem Unfall hatte der Commerwagen nach der polizeilichen Unfallanzeige folgende Schäden davongetragen: "Rechte vordere Seite leicht eingedrückt; rechter Kotflügel verbéult. Rechter Scheinwerfer zertrümmert. Stoßstange links beschädigt." Der Beklagte hat behauptet: Der Commerwagen sei nach dem Unfall vom 30. Mai 1952 nicht instandgesetzt worden. Er sei weiter benutzt worden; ohne daß das Glas am rechten Scheinwerfer erneuert worden sei. Nur eine neue Birne sei eingesetzt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß der Beklagte, der unstreitig um die Mittagszeit des Unfalltages mit dem Commerwagen seines Stiefvaters innerhalb der Stadt Aachen unterwegs war, mit diesem Wagen den VLW unvorsichtig überholt und angefahren hat.

Entscheidend für diese Überzeugung des Berufungsgerichts war das Ergebnis der verschiedenen Farbgutachten, die der Sachverständige des Bundeskriminalamts Dr. Le [REDACTED] in dem Strafverfahren erstattet hat. Der Gutachter hat die an dem VLW hinten links gesicherten grünen Farbspuren sowie die an dem Commerwagen vorne rechts gesicherten roten Farbspuren untersucht und mit Lackproben von beiden Wagen verglichen. Er ist nach physikalischer und mikrochemischer Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß die am Commerwagen gesicherten roten Farbspuren in jeder Hinsicht mit dem Lackanstrich des VLW übereinstimmen, wie umgekehrt auch zwischen dem grünen Lack des Commerwagens und den am VLW gefundenen grünen Farbspuren völlige Übereinstimmung besteht. Aus dieser Übereinstimmung der an beiden Wagen gefundenen fremden Farbspuren mit dem Lackanstrich des anderen Fahrzeugs schließt das Berufungsgericht, daß der rechte Vorderteil des Commerwagens mit der linken Hinterseite des VLW zusammengestoßen ist. Theoretisch sei, so führt es aus, zwar die Möglichkeit denkbar, daß der Commerwagen mit einem anderen Gegenstand in Berührung gekommen sei, der mit dem gleichen roten oder rotbraunen Farbblack versehen gewesen sei wie der VLW. Dann müsse aber gleichzeitig angenommen werden, daß der VLW hinten links von einem anderen Wagen angestoßen worden sei, der die gleiche grüne Farbe gehabt habe wie der Commerwagen. Daß die Übereinstimmung der auf beiden Fahrzeugen

gefundenen fremden Farbspuren mit dem Lackanstrich des anderen Fahrzeugs auf diese Weise zu erklären sei, erscheine aber schon von vornherein wenig wahrscheinlich. Praktisch scheide diese Möglichkeit nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Le [REDACTED] aus folgenden Gründen völlig aus: Der Commerwagen sei nicht serienmäßig gespritzt gewesen. Der Sachverständige habe die Art und die Zusammensetzung der Lacke sowie die Häufigkeit ihres Vorkommens und ihrer Veränderung durch korrosive Einflüsse berücksichtigt und überzeugend dargelegt, daß von 10 000 Fahrzeugen im ungünstigsten Falle 12 den grünen Anstrich des Commerwagens hätten, während der rote Farb Lack des VW ungünstigstenfalls bei 18 von 100 000 Fahrzeugen vorhanden sein könne. Hiernach sei es praktisch ausgeschlossen, daß die grünen Farbspuren am VW von einem anderen Fahrzeug als von dem Commerwagen herrühren.

Soweit der Vergleich der an beiden Fahrzeugen festgestellten Verformungen als Beweismittel in Betracht kommt, hat das Berufungsgericht keine Anhaltspunkte für oder gegen eine Tatbeteiligung des Beklagten gefunden. Zwar ist der Sachverständige Guillot auf Grund eines Vergleichs der Schäden zu der Ansicht gekommen, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Schäden am Commerwagen in ursächlichem Zusammenhang mit den Unfallmerkmalen am Heck des VW stehen. Andererseits hat aber das Institut für Kraftfahrwesen der technischen Hochschule in Aachen in seinem Gutachten die Meinung vertreten, der Vergleich der Schäden lasse nicht zwingend auf diesen Zusammenhang schließen. Das Berufungsgericht ist diesem Gutachten gefolgt und hat angenommen, die Schäden an beiden Fahrzeugen sprächen zwar nicht mit unbedingter Sicherheit für die Beteiligung des Commerwagens, sie schlossen seine Beteiligung aber auch nicht aus, vielmehr sei es nach

der Art der Schäden durchaus möglich, daß der Commerwagen den Unfall verursacht habe.

Seine aus den Farbvergleichen gewonnene Überzeugung von der Beteiligung des Beklagten an dem Unfall der Klägerin findet das Berufungsgericht aber noch dadurch bestärkt, daß der Zusammenstoß vom 30. Mai 1952, auf den der Beklagte die Schäden an dem Commerwagen zurückführen will, nach den Gutachten beider Sachverständiger nicht die alleinige Ursache dieser Schäden sein kann und daß eine andere Ursache für sie als der Zusammenstoß mit dem VW weder ersichtlich noch vom Beklagten behauptet worden ist. Es hat ausgeführt, der Commerwagen müsse nach dem 30. Mai 1952 noch einen weiteren Unfall gehabt haben. Ein solcher Unfall habe dem Beklagten, dessen Vater den Wagen nicht selbst gefahren habe, nicht verborgen bleiben können. Der Beklagte habe aber - abgesehen von der unrichtigen Behauptung, allein der Zusammenstoß mit dem Volkswagen des Ingenieurs Hossfeld sei ursächlich - keine Angaben darüber gemacht, wie die nach dem 22. Juli 1952 am Commerwagen vorhandenen Schäden sonst entstanden sein sollten.

Ob die auf der Straße gefundenen Glassplitter von dem Wagen stammten, der den VW angefahren hat, konnte nach Ansicht des Berufungsgerichts trotz einer gewissen Wahrscheinlichkeit, die hierfür spricht, nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Aber auch wenn man ihre Herkunft von dem Wagen des Täters für bewiesen halte, so lasse sich daraus noch nichts entnehmen, was so überzeugend wäre, daß es den Beweiswert der Farbspuren entwerten könnte. Denn die Behauptung des Beklagten, der Commerwagen sei nach dem Unfall vom 30. Mai 1952 bis zum 22. Juli 1952 unverändert mit einem Scheinwerfer ohne Glas gefahren, sei nicht bewiesen. Die Unsicherheitsfak-

toren seien zu diesem Fragenkreis wesentlich größer als in der Frage der Farbspuren, deren wechselseitige Übereinstimmung mit dem Farblack des anderen Wagens mit Sicherheit feststehe. Diese Übereinstimmung sei in ihrem Beweiswert durch keinen anderen Umstand erschüttert.

II. Die Angriffe, die die Revision gegen das Berufungs-urteil erhebt, richten sich ausschließlich gegen die Beweis-würdigung des Berufungsgerichts. Sie liegen damit auf einem Gebiet, das dem Tatrichter vorbehalten und den Angriffen der Revision daher weitgehend entzogen ist. Das Berufungsgericht hat sich in den Entscheidungsgründen seines Urteils eingehend mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme auseinandergesetzt. Wie es hierbei die einzelnen Umstände gewürdigt hat, ist eine Frage tatsächlicher Art und vom erkennen-den Senat nur darauf zu prüfen, ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung gegen Verfahrensvorschriften, gegen die Denk-gesetze oder gegen Sätze der allgemeinen Lebenserfahrung verstoßen hat. Rechtsverstöße dieser Art sind jedoch nicht ersichtlich.

1. Offensichtlich unbegründet sind die Rügen, mit denen die Revision sich gegen die Verwertung der Farbvergleiche wendet. Es trifft vor allem nicht zu, daß der Sachverständige für seine Vergleichsuntersuchung nur die grüne Farbe herangezogen hat. Er hat vielmehr, wie sich deutlich aus seinem Gutachten ergibt, auch die roten Farben physikalisch und mikrochemisch untersucht, ihre Werte angeführt und ausdrücklich hervorgehoben, daß sich hier ebenfalls eine Übereinstimmung der zu vergleichenden Farbspuren ergebe. Weshalb der Gutachter besondere Ausführungen über die Herkunft der vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen übersandten Farbspuren hätte machen sollen,

ist nicht einzusehen. Woher sie stammten, stand zweifelsfrei fest und bedurfte daher keiner besonderen Erwähnung. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind die grünen Farbspuren, die mit bloßem Auge am Wagen zu sehen waren, von der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle am linken hinteren Oberteil des VLW gesichert worden, während die rotbraunen Farbspuren rechts vorne auf dem Commerwagen aufgelagert waren. Das ist von dem Beklagten in den Tatsacheninstanzen auch nie angezweifelt worden. Seine Bedenken erstreckten sich vielmehr nur auf die Frage, ob die Farbspuren nicht bei den Anstoßversuchen der Polizei übertragen worden sind. Diese Möglichkeit ist aber nach der Überzeugung des Berufungsgerichts mit völliger Gewißheit ausgeschlossen. Es hat ausführlich die Gründe dargelegt, aus denen es sich diese Überzeugung gebildet hat. Seine Erwägungen liegen im Rahmen der tatrichterlichen Beweiswürdigung und sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe das Gutachten des Instituts für Kraftfahrwesen der technischen Hochschule in Aachen über den Vergleich der an beiden Fahrzeugen festgestellten Schäden nicht nur dazu verwenden dürfen, um das schon feststehende Ergebnis, nämlich die Beteiligung des Commerwagens an dem Unfall, zu kontrollieren. Vielmehr sei dieses Gutachten ebenso wie die anderen Gutachten von Anfang an für die Frage heranzuziehen gewesen, ob der Wagen des Beklagten an dem Unfall beteiligt war. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung dieses Gutachtens keineswegs verkannt, sondern es mit Recht unter dem Gesichtspunkt geprüft und verwertet, ob sich aus ihm Anhaltspunkte ergeben, die für und gegen eine Beteiligung des Beklagten an dem Unfall sprechen. Es ist ebenso wie der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Beteiligung des

Commerwagens an dem Unfall nach der Art der Schäden zwar möglich ist, daß sich im übrigen aber hieraus weder für noch gegen die Beteiligung etwas herleiten läßt. Diese tatrichterliche Würdigung gibt aus Rechtsgründen keinen Anlaß zu Bedenken, zumal auch die Revision selbst den Inhalt dieses Gutachtens nicht anders wertet und keine weitergehenden Schlüsse aus ihm zieht.

Die Revision irrt auch, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß das Gutachten des Instituts für Kraftfahrwesen die Ansicht des Sachverständigen Guillot nicht billige. Das Berufungsgericht hat deutlich zu erkennen gegeben, daß es in der Beurteilung der Frage, welche Schlüsse aus dem Vergleich der Schäden zu ziehen sind, dem Gutachten des Instituts für Kraftfahrwesen folgt und daß es sich der gegenteiligen Meinung des Sachverständigen Guillot nicht anschließen vermag.

3. Soweit im Berufungsurteil festgestellt wird, die nach dem Unfall der Klägerin an dem Commerwagen vorhandenen Schäden könnten nicht durch den Zusammenstoß mit dem Volkswagen des Ingenieurs Hossfeld verursacht worden sein, rügt die Revision zu Unrecht, das Berufungsgericht habe Beweisangebote des Beklagten übergangen. Diese Feststellung des Berufungsgerichts beruht auf der in diesem Punkte übereinstimmenden Ansicht des Sachverständigen Guillot und des Instituts für Kraftfahrwesen der technischen Hochschule in Aachen. Beide Gutachter haben erklärt, die Schäden am Commerwagen - besonders die scharfe senkrechte Einbeulung am Kotflügel - seien der Art, daß sie sich nicht auf die Kollision mit dem Hossfeld'schen Volkswagen zurückführen ließen, der nicht von vorn, sondern rechts seitlich gegen den Kotflügel des Commerwagens ge-

stoßen sei. Dieser Ansicht der Sachverständigen hat das Berufungsgericht sich angeschlossen. Es hat weiter ausgeführt, die Auffassung der Sachverständigen werde durch die blanken Metallstellen bestärkt, die sich in der Knickfalte am rechten Kotflügel des Commerwagens befänden und die darauf hindeuteten, daß der Commerwagen kurz vor seiner Sicherstellung am 25. Juli 1952, jedenfalls aber lange nach dem Zusammenstoß mit dem Volkswagen des Ingenieurs Ho[REDACTED] am 30. Mai 1952, einer stärkeren Erschütterung ausgesetzt gewesen sei. Hierzu hatte der Beklagte die Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber beantragt, daß das Vorhandensein der blanken Metallstellen auf dem Vibrieren des Fahrzeugs und auf den Erschütterungen beruhe, die mit dem Zuschlagen der sich klemmenden Türe verbunden gewesen seien. Von der Einholung eines solchen Gutachtens hat das Berufungsgericht abgesehen, weil es genüge, daß die Gutachten der beiden vom Gericht gehörten Sachverständigen die Möglichkeit ausschließen, daß die nach dem 22. Juli 1952 an dem Commerwagen festgestellten Schäden ihrer Art nach allein auf der Kollision mit dem Volkswagen des Ho[REDACTED] beruhen. Diese Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ob ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen war, hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Es ist nicht ersichtlich, daß es die Grenzen seines Ermessens verkannt oder sich eine Sachkunde zugetraut hat, die ihm nicht zukommt.

4. Schließlich halten auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Beweiswert der auf der Straße gefundenen Glassplitter prüft, entgegen der Ansicht der Revision einer rechtlichen Prüfung stand. Diese Ausführungen beruhen im wesentlichen auf Erwägungen tatsächlicher Art und lassen keine Verletzung der für eine freie Beweiswürdigung geltenden

Grundsätze erkennen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen auf Grund einer sorgfältigen und erschöpfenden Beweiswürdigung rechtsirrtumsfrei getroffen hat. Diese Feststellungen, an die das Revisionsgericht gebunden ist, rechtfertigen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Beklagte nach §§ 823 ff BGB für den Schaden der Klägerin einzustehen hat. Daher war die Revision zurückzuweisen.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat nach § 97 ZPO der Beklagte zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer